

Freie Werbewelt für Zahnärzte?

Aktuelles Gerichtsurteil aus der Oberpfalz mahnt zu Vorsicht

Bereits in der Vergangenheit hat das Bundesverfassungsgericht das früher geltende strikte Werbeverbot in den Berufsordnungen der Heilberufe für unwirksam erklärt. So ist aktuell durch die Berufsordnungen lediglich die berufswidrige Werbung, das heißt Werbung und Anpreisung, die über interessengerechte und sachangemessene Information hinausgeht, untersagt. Wer meint, dass damit das Tor zur freien Werbewelt eingerissen ist, der sei gewarnt.

Vermeintlich sachgerechte Information kann mitunter die Grenze zu irreführender Werbung überschreiten. Vorsicht ist insbesondere geboten, soweit in Werbemaßnahmen die eigene fachliche Kompetenz herausgehoben werden soll. Der Versuchung, bei der Suche nach einem „griffigen“ und effektiven Slogan insoweit „großzügig“ zu verfahren, gilt es zu widerstehen.

Zunehmende Bedeutung des Wettbewerbsrechts

Bei Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist besondere Sorgfalt walten zu lassen. Grenzen finden sich nicht nur innerhalb der Berufsordnungen, sondern können sich auch im Zusammenspiel mit allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), ergeben. Dies musste ein Oberpfälzer Zahnarzt erfahren, der sich als „FA für Zahnmedizin“ bezeichnete. Alleine die vom gegnerischen Anwalt überstellte außergerichtliche Abmahnung schlug mit über 2.000 Euro zu Buche. Auch wer meint, alleine der Titel „MSC Kieferorthopädie“ berechtigt zum Führen der Facharztbezeichnung, der sei durch ein aktuelles Urteil des LG Amberg gewarnt. Dort wurde für den Wiederholungsfall ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 Euro angedroht.

Aktuelle Entscheidungen

In einem anderen Fall bezeichnete sich ein Zahnarzt als „einer der führenden Implantologen Deutschlands“. Selbst wenn aufgrund der Berufserfahrung nach den von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien eine Bezeichnung als „Spezialist“ zu recht geführt werden dürfte, so reicht dies nicht automatisch aus, um sich zu den „führenden

Implantologen Deutschlands“ zählen zu können. Das zuständige OLG stellte fest, um als einer der führenden Implantologen Deutschlands zu gelten, müsste der Werbende „sowohl hinsichtlich der Fortschrittlichkeit und Qualität seiner Behandlungsmethoden, seines Behandlungserfolges, der Ausstattung seiner Praxis, des Umfangs seines Patientenstammes als auch der Bekanntheit seiner fachlichen Kompetenz zu einer Spitzengruppe deutscher Implantologen gehören, die sich ganz deutlich von dem übrigen Feld ihrer Berufskollegen absetzt“. Diesen Nachweis konnte der Betroffene jedoch nicht erbringen. Ebenso ist bei der Werbung mit Preisangaben für eine in medizinischer Fachsprache gehaltene Leistungsbeschreibung besondere Vorsicht walten zu lassen. So warb der Zahnarzt darüber hinaus in einer Zeitschrift, welche sich an ein breites Publikum wendet, mit der Aussage „Implantat incl. aller chirurgischen Begleitleistungen bis zur Einheitschraube ohne Aufbau und Supraverversorgung, 700,00 Euro“. Auch hier wird das Verbot der irreführenden Werbung verletzt, da für den medizinischen Laien der konkrete Umfang der beworbenen Leistung nicht eindeutig erkennbar ist.

Berufsgericht: 10.000 Euro Geldbuße

Im oben beschriebenen Fall rief der zuständige Zahnärztliche Bezirksverband das Berufsgericht an. Das Gericht qualifiziert diese Werbung als „eine reklamehafte Anpreisung einer ärztlichen Leistung in einer Publikumszeitschrift (...), die (...) unter Berücksichtigung der berufsrechtlichen Werbeverbote nicht gestattet ist“. Insgesamt befand das Berufsgericht, die mit dem Verdikt der Irreführung belegten Aussagen „führen zu einer gesundheitspolitisch unerwünschten Kommerzialisierung des Berufs des Zahnarztes und gefährden damit die Gesundheit der Bevölkerung“.

Ogleich es durch die beanstandeten Werbeaussagen zu keiner konkreten Gesundheitsgefährdung von Patienten gekommen ist, hat das Berufsgericht eine Geldbuße in Höhe von 10.000 Euro verhängt.

Rechtsanwalt Franz X. Pecher
Justitiar des ZBV Oberpfalz
Regensburg